Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 8.

(Nr. 11850.) Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen. Vom 27. Januar 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Gerichtlich eingeleitete Untersuchungen, die infolge der besonderen Verhältnisse des Krieges seit mindestens dem 1. März 1917 ruhen oder längere Zeit geruht haben, können im Wege der Gnade niedergeschlagen werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11851.) Gesetz über Erhebung von Zuschlägen im Güter- und Tierverkehre der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen Vom 23. Februar 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Staatseisenbahnverwaltung wird ermächtigt, vom 1. März 1920 ab auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen im Güter- und Tierverkehre zu den

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1920.

jetzigen auf Grund der Gesetze vom 20. März 1918 (Gesetzsamml. S. 19), vom 9. März 1919 (Gesetzsamml. S. 50) und vom 24. September 1919 (Gesetzsamml. S. 155) erhöhten Frachtsätzen einen Zuschlag bis zu 100 vom Hundert zu erheben.

§ 2.

Der Zuschlag tritt spätestens gleichzeitig mit den Erhöhungen der Frachtsätze des Güter- und Tierverkehrs außer Kraft, die auf Grund der im § 1 angegebenen Gesetze durchgeführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11852.) Verordnung über die Errichtung eines Landesschätzungsamts. Vom 20. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung verordnet auf Grund des § 18 des Schätzungsamtsgesetzes vom 8. Juni 1918 (Gesetzsamml. S. 83), was folgt:

§ 1.

Zur Unterstützung der zuständigen Minister in der Verwaltung des Schätzungswesens für Grundstücke wird ein Landesschätzungsamt errichtet.

§ 2.

Das Landesschätzungsamt ist eine den zuständigen Ministern unmittelbar unterstellte Behörde. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die sämtlich von den zuständigen Ministern ernannt werden. Für den Vorsitzenden können auch mehrere Stellvertreter ernannt werden.

Die Büro-, Kanzlei- und Unterbeamten werden von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Dieser ist auch befugt, Hilfsarbeiter zu berufen.

§ 3.

Das Landesschätzungsamt hat nach einer von den zuständigen Ministern zu erlassenden Anweisung

1. bei der Ausführung des Schätzungsamtsgesetzes mitzuwirken, insbesondere bei der Aufstellung der Schätzungsgrundsätze, bei der Sammlung der

allgemeinen Schätzungsunterlagen und bei der Beaufsichtigung der Schätzungsämter, namentlich auch der Provinzial-(Bezirks-)Schätzungsämter,

2. den Ausbau des Schätzungswesens zu fördern,
3. Gutachten über Gegenstände des Schätzungswesens auf Erfordern des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu erstatten.

Die zuständigen Minister können dem Landesschätzungsamte weitere Aufgaben im Schätzungswesen für Grundstücke zuweisen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann bei der Verwaltung des Schätzungswesens die Mitglieder des Landesschätzungsamts zur Erledigung besonderer Aufträge heranziehen.

§ 4.

Die zuständigen Minister können bei dem Landesschätzungsamt einen Beirat einrichten, in dem wichtige Gegenstände des Schätzungswesens erörtert werden.

§ 5.

Diese Verordnung wird von den zuständigen Ministern ausgeführt. Von ihnen wird auch der Zeitpunkt der Errichtung des Landesschätzungsamts bestimmt und die Geschäftsordnung des Landesschätzungsamts festgestellt.

§ 6.

Zuständige Minister sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Justizminister, der Minister für Volkswohlfahrt, der Minister des Innern und der Finanzminister.

Die laufende Aufsicht über das Landesschätzungsamt führt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 20. November 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11853.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Privatanschlußbahn der Frankfurter Gasgesellschaft an den Bahnhof Frankfurt a. M. West. Vom 31. Januar 1920.

Der Frankfurter Gasgesellschaft in Frankfurt a. M. ist auf ihren Antrag durch Erlaß vom 17. Januar 1920 zum Bau eines Privatanschlußgleises nach ihrem Betriebsgrundstück am Bahnhofe Frankfurt a. M. West das Enteignungsrecht ver-

liehen worden. Auf Grund der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) und der diese abändernden Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141), vom 10. April 1918 (Gesetzsamml. S. 41) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) wird hierdurch bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnungen auf das vorbezeichnete Privatanschlußgleis Anwendung findet.

Berlin, den 31. Januar 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11854.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 30. September 1918 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die verfassunggebende Preußische Landesversammlung. Vom 8. Januar 1920.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 30. September 1918 (Gesetzsamml. S. 151) über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder hat die verfassunggebende Preußische Landesversammlung die Genehmigung erteilt.

Berlin, den 8. Januar 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Berichtigung.

Auf Seite 1 des laufenden Jahrganges muß es in Zeile 11 von unten statt „Reichs**gericht**“ heißen „Reichs**gesetz**“.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.